

**Satzung**  
**vom 17.01.2025 über die Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Schnörringen, Flur 76, Flurstück 175, 51545 Waldbröl, „Auf den Krämershäuen“, nordöstlich der Ortschaft Biebelshof**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 61 Abs. 4 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937 hat der Rat der Marktstadt Waldbröl in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Schnörringen, Flurstück 175, 51545 Waldbröl, „Auf den Krämershäuen“ nordöstlich der Ortschaft Biebelshof, wird eingezogen. In dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Lageplan ist der einzuziehende Wirtschaftsweg markiert. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

Die Einziehung des Wirtschaftsweges ist mit der Rechtskraft dieser Satzung vollzogen.

**§ 3**

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Einziehung des Wirtschaftsweges Gemarkung Schnörringen, Flur 76, Flurstück 175 in Waldbröl, „Auf den Krämershäuen“, nordöstlich der Ortschaft Biebelshof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 27.05.2024 die Einziehung des vorstehend näher bezeichneten Wirtschaftsweges in Waldbröl und die hierzu erlassene Satzung gemäß § 7 GO NRW in Verbindung mit § 61 Abs. 4 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. Juni 1937g genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl, den 17.01.2025

Gez.

( Weber )

Bürgermeisterin